

## **Hinweise zur Antragstellung**

Ausführliche Erläuterungen zum Bekanntgabeverfahren und den mit diesem Antragsformular einzureichenden Unterlagen sind in Abschnitt II der diesem Antrag zugrunde liegenden Bekanntgaberichtlinie enthalten.

## **Grundsätzliches**

Eine Bekanntgabe ist in dem Bundesland zu beantragen, in dem die Messstelle ihren Sitz hat (Sitzland). Voraussetzung dafür ist der Kompetenznachweis für das Modul Immissionsschutz, der im Rahmen der Akkreditierung durch die nationale Akkreditierungsstelle erfolgt ist.

Besteht kein Geschäftssitz im Inland, so ist das Land zuständig, in dem die Tätigkeit vorrangig ausgeübt werden soll.

Grundlage der Prüfung sind die Angaben im Antragsformular und die mit diesem zu übersendenden Antragsunterlagen. Sämtliche Angaben sind in deutscher Sprache abzugeben. Insofern Unterlagen Verwendung finden sollen, die nicht in Deutsch abgefasst worden sind, kann die zuständige Behörde eine beglaubigte deutsche Übersetzung verlangen.

Das Prüfungsergebnis wird dem Antragsteller mit Bescheid bekanntgegeben. Im Falle einer positiven Antragsbescheid erfolgt zusätzlich eine Bekanntgabe im Recherche-System-Messstellen-Sachverständige(ReSyMeSa) und soweit dies im Sitzland vorgesehen ist im dortigen Amts- oder Verordnungsblatt.

## **Regelungen im Einzelnen**

Folgende Sachverhalte und Verfahrensweisen sind zu beachten:

- Die Nrn. 4.2.1, 4.3, 4.3.1 und 4.3.2 der Bekanntgaberichtlinie enthalten Forderungen an die Referenzberichte, die im Zuge der Antragstellung einzureichen sind.  
Es müssen hiernach u. a. sowohl von den fachlich Verantwortlichen als auch deren Stellvertretern mindestens drei gleichartige Messungen in den einzelnen Bereichen durchgeführt worden sein, ohne dass diese zu Beanstandungen Anlass gegeben haben. Die entsprechenden Messberichte sollen nicht älter als 3 Jahre sein. Sofern keine bzw. weniger als 3 Berichte über Messungen gemäß §§ 26, 28 BImSchG vorgelegt werden können, können auch Berichte über Messungen aus dem gesetzlich nicht geregelten Bereich eingereicht werden. Die Messberichte sollen hinsichtlich Form und Inhalt den jeweiligen Musterberichten entsprechen.  
Eine betreffende Zusammenstellung ist unter Verwendung von Anhang 3 dem Antragsformular beizufügen.
- Für die Ermittlung von Luftverunreinigungen kann die Bekanntgabe gemäß Nr. 4.2 davon abhängig gemacht werden, dass mindestens ein fachlich Verantwortlicher an einem Ringversuch zu dem beantragten Prüfbereich teilgenommen oder eine Messung in Anwesenheit eines von der Behörde beauftragten Sachverständigen erfolgreich durchgeführt hat. Entsprechende Nachweise sind beizufügen.
- Sollen "unselbständige" Außenstellen in die Bekanntgabe eingebunden werden, müssen die Schnittstellen zwischen Haupt- und Außenstellen im Qualitätssicherungssystem dezidiert dargestellt sein. "Selbständige" Außenstellen bedürfen grundsätzlich einer eigenen Bekanntgabe. (Siehe hierzu auch Nr. 1 des Antragsformulars)

## **Unabhängigkeit**

Zur Problematik der Unabhängigkeit von Stellen siehe Nr. 3.3.2 der Bekanntgaberichtlinie.

## **Gebühren**

Für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens und die damit in Zusammenhang stehenden Sachverständigenleistungen werden in Abhängigkeit vom beantragten Bekanntgabebereich und Prüfungsaufwand Verwaltungsgebühren fällig. Diese Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen. Dies gilt gleichfalls, falls dem Begehren nur eingeschränkt gefolgt, es abschlägig beschieden, der Antrag zurückgezogen oder das Verfahren von Amts wegen eingestellt wird. Auskünfte zur Gebührenhöhe können bei der für die Bekanntgabe zuständigen Behörde eingeholt werden.